Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

Datum: 03.02.2016
Amt/Az: III/622-21 L 522

Sitzungsvorlage Nr. 11/2016

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungsergebnis		abgelehnt	abgesetzt
					einstimmig	Mehrheitsbeschluss		
_____ - Fraktion								
Ausschuss für Bau, Umwelt und Wirtschaft	10.02.2016	X		7				
Verwaltungsausschuss	18.02.2016		X	8				
Rat	25.09.2016	X		10				

Anlage: Übersichtsplan, Abwägungsunterlage

☐ Beschlussvorschlag ☒ Beschlussempfehlung an den Rat	**Bezeichnung des Tagesordnungspunktes** Bebauungsplan L 522 „Stadtfeld II" (Stadtteil Astfeld) mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung a) Beschluss über die Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss

a) Über die während des gleichzeitigen Verfahrens nach § 4a Abs. 2 BauGB (Verfahren der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Verfahren der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wird nach Prüfung - wie in der der Sitzungsvorlage beigefügten Aufstellung empfohlen - beschlossen.

b) Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung L 522 „Stadtfeld II" (Stadtteil Astfeld), bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, wird aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, Seite 1722), sowie aufgrund des § 84 Nieders. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 84 Abs. 6 NBauO sowie der §§ 10 und 58 Abs. 2 Nr. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), als Satzung beschlossen; ebenso wird die Begründung zu diesem Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung beschlossen.

Begründung:

Planungsinhalt ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets i. S. von § 4 Baunutzungsverordnung im Stadtteil Astfeld.

Das Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom 25.03.2015 durchgeführt, die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen fand in der Zeit vom 27.03.2015 bis einschließlich 27.04.2015 statt. Die in den beiden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Aufstellung dargelegt. Jeweils angefügt ist eine Beschlussempfehlung dazu. Es sollte wie empfohlen beschlossen werden.

Lageplan:

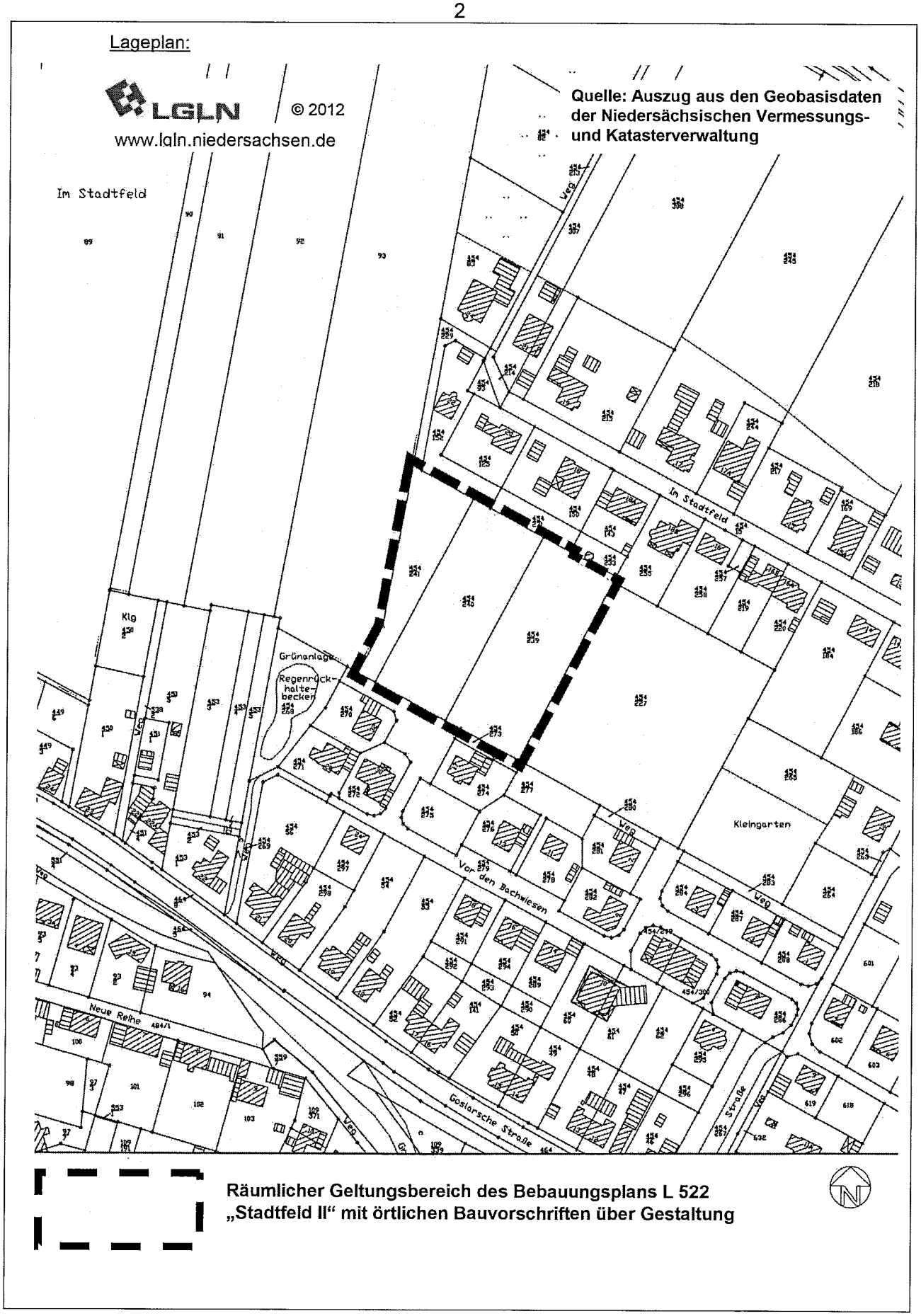

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans L 522 „Stadtfeld II“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

* Papierfarbe: VA - gelb, Rat - rosa

Bebauungsplan L 522 „Stadtfeld II“

A. Stellungnahmen, die zu beachten bzw. abzuwägen sind, wurden von folgenden Stellen abgegeben (lfd. Nr. der Beteiligung):

7. Deutsche Telekom Technik GmbH - 04.05.2015

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung“,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung derTK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich schriftlich angezeigt werden.

Beschlussempfehlung:
Nach dem Leitungsplan, der der Stellungnahme beiliegt, befinden sich im Plangebiet keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die im südlich angrenzenden Straßenraum „Vor den Bachwiesen“ befindlichen Leitungen können ins Bebauungsplangebiet erweitert werden.
Die geg. Hinweise für den Bestand, den Betrieb und die zukünftige Erweiterung der vorhandenen TK-Linien werden im Rahmen der erschließungstechnischen Ausführungsplanung beachtet.

13. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH - 13.05.2015

Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung.

Beschlussempfehlung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

14. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – 31.03.2015

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.02.2015, die nach wie vor gültig ist ...

Stellungnahme vom 23.02.2015
Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
Im Untergrund der Planungsfläche stehen Gesteine aus dem Mittleren Muschelkalk und dem Mittleren Keuper an, die lokal durch Lösungsprozesse (irreguläre Auslaugung) Verkarstungserscheinungen in Form von Hohlräumen und Klüften aufweisen können. Erdfälle aus diesen geologischen Einheiten treten selten auf. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle in mehr als 700 m Entfernung nördlich des Planungsgebietes stammen aus einer anderen geologischen Formation (Oberkreide). Formal wird der Standort in die Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 eingestuft (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2). Konstruktive Sicherungsmaßnahmen geplanter Bauwerke bezüglich der Erdfallgefahr sind daher im Bereich des Bebauungsplans geplanter Wohngebäude bezüglich der Erdfallgefahr nicht erforderlich.
Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN ... zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN ... vorgegeben.
Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.
Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Beschlussempfehlung:
Die geg. Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung der Stellungnahme vom 23.02.2015:
Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
Wir weisen in Bezug auf die naturschutzfachliche Bilanzierung darauf hin, dass aus bodenschutzfachlicher Sicht eine Bewertung des Schutzgutes Boden über den Biotop nicht zielführend ist. Neuzeitliche Ziergärten weisen beispielsweise aufgrund der bauzeitlichen Eingriffe und der häufig intensiven Nutzung keine höhere Bodenfunktionserfüllung auf, als Ackerstandorte.

Beschlussempfehlung:
Die naturschutzfachliche Bilanzierung wird auf der Grundlage des anerkannten Bewertungsmodells des Nds. Städtetages erstellt. Eine bodenschutzfachliche Bewertung erfolgt unter Ziff. 5.3 des Umweltberichts.

Fortsetzung der Stellungnahme vom 23.02.2015:
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Beschlussempfehlung:
Kenntnisnahme.

18. Landkreis Goslar – 07.05.2015

Zu o. a. Bebauungsplan gebe ich folgende Stellungnahme ab:
Städtebau
Aus städtebaulicher Sicht sollte bei einem späteren zusätzlichen Baulanderfordernis unbedingt die Schließung des Siedlungskörpers im südöstlichen Bereich erfolgen. Eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wäre im Ortsteil Astfeld daher zukünftig vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht in Erwägung zu ziehen. Die bei der Erschließung bereits jetzt berücksichtigte Erweiterung nach Südosten ist daher zu begrüßen.

Beschlussempfehlung:
Der Hinweis zur Schließung des Siedlungskörpers im südöstlichen Bereich wird bei einem späteren zusätzlichen Baulanderfordernis beachtet.

Fortsetzung der Stellungnahme vom 07.05.2015:
Naturschutz
Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken. Das im Umweltbericht bilanzierte Kompensationsdefizit von 2203 Werteinheiten wird gemäß Absprache extern durch die Pflanzung einer Streuobstwiese ausgeglichen. Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Wolfshagen Forst, Flur 2 Flurstück 1/8 (Wiese im südlichen Teil).
Der langfristige Erhalt und die dauerhafte Pflege sind vertraglich mit dem Flächeneigentümer (Landesforst) vor Satzungsbeschluss zu vereinbaren. Da durch das Anlegen der Streuobstwiese mehr Werteinheiten als für den Bebauungsplan notwendig geschaffen werden, empfehle ich vorab die Einrichtung eines Ökokontos durch die Landesforst mit entsprechender Anerkennung. So können die verbleibenden Werteinheiten bei Bedarf problemlos abgerufen werden.

Beschlussempfehlung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung der Stellungnahme vom 07.05.2015:
Gewässerschutz
In der Textlichen Festsetzung Nr. 5, in der Begründung Ziffer 4.7 sowie im Umweltbericht Ziffer 5.4 ist dargestellt, dass für die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen auf den Grundstücken nur Materialien mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6 zulässig sind.
Für die Fahrflächen, dazu gehören auch Zufahrten und Pkw-Stellflächen, ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Abflussbeiwert mind. 0,6 zu betragen hat. Dies begründet sich wie folgt:
Fahrflächen sind so baulich herzustellen (DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser"), dass keine Versickerung der Oberflächenwässer unbehandelt direkt in den Untergrund erfolgen kann. Nach den Regeln der Technik kann diese Fläche z.B. als mineralisch- oder hydraulisch gebundene Decke, aber mit einem kf-Wert 1x 10^{-6} (Durchlässigkeitsbeiwert in m/s) bzw. einem Abflussbeiwert von mind. 0,6 hergestellt werden, wenn die Oberflächenwässer dann

breitflächig diffus über den belebten Oberboden in den angrenzenden Grünbereichen zur Versickerung gebracht werden.

Beschlussempfehlung:
Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von u.a. dem Boden festgesetzt werden.
Auf dieser Grundlage war im Bebauungsplanentwurf beabsichtigt, mit der Festsetzung eines Abflussbeiwerts von max. 0,6 den Oberflächenwasserabfluss von privaten befestigten Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen möglichst gering zu halten, um einer Überschwemmungsgefahr der Vorfluter bei Stark- und Dauerregen entgegenzuwirken.
Da dabei die Versickerung über den Unterbau und das anstehende Erdreich erfolgen würde, würde die Versickerung gem. dem in der Stellungnahme herangezogenen DWA-A 138 nicht unbehandelt in den Untergrund erfolgen.
Außerdem wäre es nach dem für die Ausbauplanung der Erschließungsstraßen und der Stadtentwässerung zuständigen Ingenieurbüros nach den Gefälleverhältnissen in der Regel technisch nicht verwirklichbar, die Oberflächenwässer breitflächig diffus auf den angrenzenden Grünbereichen zur Versickerung zu bringen.
Der Stellungnahme kann deshalb nicht gefolgt werden.

19. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – 30.04.2015

Nachdem wir die Planunterlagen geprüft haben, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die aktuellen Änderungen landwirtschaftlich nicht relevant sind.

Beschlussempfehlung:
Kenntnisnahme.

Fortsetzung der Stellungnahme:
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.02.2015 und halten die darin getroffenen Aussagen weiterhin aufrecht.

Stellungnahme vom 24.02.2015

Es bestehen folgende Bedenken, Hinweise und Anregungen:
Der Verbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen für außerlandwirtschaftliche Planungen ist grundsätzlich auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung thematisiert werden. Aus diesem Grund bitten wir bereits jetzt schon auch bei Fragen der Kompensation flächensparend vorzugehen (z.B. Entsiegelung, Ausgleich im Plangebiet, Aufwertung vorhandener Biotope).

Beschlussempfehlung:
Aufgrund der relativ kleinen Fläche und der Umschlossenheit durch vorhandene Wohngebiete, welche die landwirtschaftliche Nutzung hinsichtlich möglicher Emissionen aus der Bewirtschaftung (Lärm, Staub, Gerüche) einschränken, sieht die Stadt Langelsheim kein Potential für eine langfristig betriebswirtschaftlich lohnende landwirtschaftliche Nutzung, so dass die Agrarstruktur durch die Bebauungsplanung faktisch nicht beeinträchtigt wird.
Der Hinweis zur Nichtinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichsflächen wird mit der externen Kompensationsfläche ca. 1 km östlich der Ortsrandlage von Wolfshagen i.H. in der Forstabteilung 1348x des Forstreviers Wolfshagen beachtet.

Fortsetzung der Stellungnahme vom 24.02.2015:
Ferner muss die Sicherstellung der Erschließung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin gewährleistet sein. Durch die vorgesehene

Wohnbaufläche werden landwirtschaftliche Nutzflächen geteilt. Der Flächenzuschnitt erlaubt es nicht, die im Osten verbleibende und angrenzende Ackerfläche mit breiten landwirtschaftlichen Maschinen bsw. Erntefahrzeugen (Mindestbreite 5 Meter) ungehindert zu erreichen. Die einzige Erschließungsstraße im Norden (Im Stadtfeld) sollte daher für den ruhenden Verkehr bzw. für parkende Autos nur einseitig zugelassen werden, um Engpässe zu vermeiden. Die Zuwegung zu den Ackerflächen muss gewährleistet bleiben und ist planerisch zu überarbeiten.

Beschlussempfehlung:
Die im Osten verbleibende Ackerfläche ist über einen ca. 9 m breiten Straßenbereich der Straße „Vor den Bachwiesen" an das öffentliche Straßennetz angebunden. Deshalb ist nach Einschätzung der Stadt Langelsheim für breite landwirtschaftliche Maschinen bsw. Erntefahrzeuge eine ausreichende Zufahrt vorhanden.

Fortsetzung der Stellungnahme vom 24.02.2015:
Geplant sind Pflanzfestsetzungen im Geltungsbereich, die zu begrüßen sind. Sie dienen zum einen der internen Kompensation und zum anderen als Schutz vor landwirtschaftlich verursachten Immissionen. Wir möchten hierbei darauf hinweisen, dass die Unterhaltung der geplanten Bepflanzung gesichert sein sollte, damit die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht durch Äste beeinträchtigt und die Beschattung des Ackers minimiert wird. So können Ertragseinbußen für die Landwirte gering gehalten werden.

Beschlussempfehlung:
Die Planbegründung wird um den geg. Hinweis ergänzt.

Fortsetzung der Stellungnahme vom 24.02.2015:
Durch die Bewirtschaftung der im Westen und auch im Osten an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen wie bereits erläutert Stäube, Geräusche und Gerüche. Diese landwirtschaftlich verursachten Immissionen können auch an Sonn- und Feiertagen oder in den späten Abendstunden auftreten und in das Plangebiet hineinwirken. Sie sind von den zukünftigen Anwohnern als ortsüblich zu tolerieren. Wir bitten dies mit in den Begründungstext aufzunehmen.
Sofern unsere Aspekte berücksichtigt werden, können wir der o. g. Bauleitplanung zustimmen.

Beschlussempfehlung:
Dem wird gefolgt.

20. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst – 31.03.2015

Verkürzte Wiedergabe: ... Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Sofern eine ... kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Beschlussempfehlung:
Da der Kampfmittelbeseitigungsdienst für den Plangeltungsbereich keinen konkreten Handlungs- und Ermittlungsbedarf aufzeigt, wird eine Luftbildauswertung nicht für erforderlich gehalten.

27. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig – 13.05.2015

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Nähe des o.a. Gebietes ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (Firma PPM) existiert.

In diesem Zusammenhang wird die Würdigung des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Planung) unter Berücksichtigung des Leitfadens KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim BMU „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG“ empfohlen.

Beschlussempfehlung:
Zunächst ist festzuhalten, dass die Entfernung zwischen dem Planbereich und dem Firmengelände PPM (bezogen auf die Außengrenzen des Plans/des Betriebsgeländes) ca. 1.100 m beträgt. In diesem „Abstandsbereich“ liegen angestammte Stadt- und Siedlungsgebiete und verlaufen mit der B 82 neu und alt zwei Hauptverkehrsstraßen. Obwohl damit nicht die erstmalige Schaffung einer sog. störfallrechtlichen Gemengelage in die Abwägung einzustellen war und im Übrigen auch nicht zu erwarten war, dass das Unternehmen wegen des Plangebiets - in Anbetracht der bereits heute greifenden rechtlichen Anforderungen an seinen Betrieb - zusätzlichen rechtlichen Einschränkungen unterworfen sein könnte, hat die Stadt aufgrund der Stellungnahme des GAA vorsorglich eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt. Diese hat die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG in Hannover mit dem Erstellungsdatum „Januar 2016“ mit dem Titel „Gutachterliche Stellungnahme zur Verträglichkeit des Betriebsbereichs der Firma PPM Pure Metals GmbH, Am Bahnhof 1 in Langelsheim mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie - Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS-18 -“ verfasst. Dieses Gutachten ist den vorbereitenden Ausschüssen und dem Stadtrat bei der Beratung der Beschlussvorlage für die Flächennutzungsplanänderung vorgestellt worden und wird zudem allgemein zugänglich gemacht. Aus diesem Gutachten, dessen Ergebnisse sich die Stadt nach Prüfung zu eigen macht, liegt der Bereich des Bebauungsplans L 522 „Stadtfeld II“ weit jenseits der kritischen Abstände. Das wird in dem TÜV-Gutachten im Einzelnen unter Abhandlung der einschlägigen Gefahrenpotentiale der dafür maßgeblichen einzelnen Stoffe dargestellt und bewertet. Es wird ebenda für die einzelnen Stoffe dargelegt, welcher Abstand angemessen ist und im Anschluss daran ist stadtseitig festzustellen, dass kein einziger, danach als angemessen zugrunde liegender Abstand unterschritten wird; die Abstände sind durchweg erheblich größer als es nach dem TÜV-Gutachten erforderlich bzw. angemessen ist.
Hinsichtlich des Bebauungsplans L 522 „Stadtfeld II“ und der Festsetzung eines Wohngebiets ergibt sich nach dem TÜV-Gutachten somit im Hinblick auf ein verträgliches Miteinander mit dem Betrieb PPM Pure Metals GmbH kein Handlungsbedarf.

B. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie von der Planung nicht betroffen sind oder keine Anregungen, Bedenken, Einwände oder Empfehlungen vorzutragen haben:

1. Avacon AG
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
11. Harzwasserwerke GmbH
21. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

C. Seitens der übrigen angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, wird davon ausgegangen, dass sie zurzeit keine Anregungen vorzubringen haben:

2. Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim
4. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
5. Bundesnetzagentur
6. DB AG, DB Immobilien
8. Finanzamt Bad Gandersheim
9. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

10. Harz Energie GmbH
12. Industrie- und Handelskammer Braunschweig
15. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig
16. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig, Katasteramt Goslar
17. Landeskirchenamt
22. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd
23. Nds. Forstamt Clausthal (als Beratungsforstamt)
24. Nds. Forstamt Seesen (nachrichtlich)
25. Nds. Landvolk, Bezirksverband Braunschweig e. V.
26. Polizeiinspektion Goslar über Polizeistation Langelsheim
28. Stadt Goslar
29. Zweckverband Großraum Braunschweig

Aufgestellt im Jan. 2016
ARC-PLAN MÜLLER
Städtebau- und Hochbauplanung
Bad Salzdetfurth
gez. B. Müller